

Richtlinie betreffend die Zuteilung freier Studienplätze im 3. Studienjahr des Bachelorstudiums Medizin sowie im Masterstudium Medizin und Zahnmedizin

Von der Fakultätsversammlung der Medizinischen Fakultät genehmigt am 26. Juni 2017

Vom Rektorat genehmigt am 12. Dezember 2017

Die Medizinische Fakultät erlässt, gestützt auf § 16 der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel vom 18. Juni 2009 folgende Richtlinie:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Richtlinie legt die Kriterien fest, nach welchen allfällige freie Studienplätze im 3. Studienjahr des Bachelorstudiums Medizin (Clinical Medicine oder Dental Medicine) sowie die Studienplätze im Masterstudium Medizin und Zahnmedizin Bewerberinnen und Bewerbern zugeteilt werden, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der Universität Basel sowie die Voraussetzungen zum Eintritt ins entsprechende Studienjahr bzw. der entsprechenden Studienstufe erfüllen, über das erforderliche Testergebnis im Eignungstest verfügen und denen nicht bereits ein Studienplatz gemäss den Bestimmungen der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel zugesichert ist.

Eignungstest

§ 2. Bestimmungen betreffend den Eignungstest Medizin sind in der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel vom 18. Juni 2009 festgehalten.

Kriterien für die Zuteilung von Studienplätzen

§ 3. Die Zuteilung von freien Studienplätzen erfolgt gemäss folgenden Kriterien in absteigender Priorität.

- a) Studierende, welchen vertragsgemäss ein Studienplatz an der Universität Basel zugeteilt wurde.
- b) Pro Studiengang (Clinical Medicine und Dental Medicine) und Studienjahr jeweils eine Person, die an der Universität Basel einen Abschluss auf Masterstufe in Humanmedizin respektive Zahnmedizin erworben hat und ein Zweitstudium in Zahn- respektive Humanmedizin aufnehmen will. Allfällig überzählige Bewerberinnen und Bewerber der Priorität b) werden für das gleiche Zuteilungsjahr der Priorität c) zugeordnet.
- c) Studierende der Universität Basel im Bachelorstudium Medizin respektive im Masterstudium Medizin oder Zahnmedizin, die einen Antrag auf Wechsel der Vertiefungsrichtung respektive des Studiengangs eingereicht haben. Unter Buchstaben c) fallen auch Personen, die an der Universität Basel im Bachelorstudium Medizin respektive im Masterstudium Medizin oder Zahnmedizin immatrikuliert waren und im Vorjahr einen Antrag auf Wechsel der Vertiefungsrichtung respektive des Studiengangs eingereicht haben, der jedoch aufgrund fehlender Kapazitäten abgelehnt wurde.
- d) Personen, die bereits an einer schweizerischen Universität einen Abschluss auf Masterstufe in Humanmedizin respektive Zahnmedizin erworben haben und ein Zweitstudium in Zahn- respektive Humanmedizin aufnehmen wollen.
- e) Personen, welche das Studium der Medizin respektive Zahnmedizin an der Universität Basel begonnen haben und dieses unterbrochen/abgebrochen haben.
- f) Personen, die an einer anderen schweizerischen Universität Medizin respektive Zahnmedizin studieren.
- g) Personen, welche das Studium der Medizin respektive Zahnmedizin an einer anderen schweizerischen Universität begonnen haben und dieses unterbrochen/abgebrochen haben.

- h) Personen, die durch Heirat unter die besonderen Bestimmungen bezüglich des Zugangs von Ausländerinnen und Ausländern zum Studium der Medizin und Zahnmedizin fallen oder durch Heirat die schweizerische Staatsbürgerschaft erworben haben und bereits an einer ausländischen Universität ein Medizinstudium in der gleichen Studienrichtung ganz oder in Teilen abgeschlossen haben.
- i) In der Schweiz anerkannter Flüchtlinge, die unter die besonderen Bestimmungen bezüglich des Zugangs von Ausländerinnen und Ausländern zum Studium der Medizin und Zahnmedizin fallen und bereits an einer ausländischen Universität ein Medizinstudium in der gleichen Studienrichtung ganz oder in Teilen abgeschlossen haben.
- j) Personen, die an einer anderer ausländischen Universität Medizin respektive Zahnmedizin studieren oder studiert haben.
- k) Weitere Personen

² Zur zusätzlichen Priorisierung innerhalb einer Kategorie (a-k) kommen die folgenden Kriterien in absteigender Reihenfolge zur Anwendung:

- Bei den Kategorien b, c und e der Notendurchschnitt der abgelegten Multiple Choice Prüfungen. Bei gleichem Notendurchschnitt der Durchschnitt der erzielten Prozentpunkte in den für die Berechnung des Notendurchschnitts berücksichtigten Multiple Choice Prüfungen.
 - i. Bei der Kategorie b der Notendurchschnitt aller abgelegten Multiple Choice Prüfungen (bestanden und nicht bestanden) des Masterstudiengangs.
 - ii. Bei den Kategorien c und e der Notendurchschnitt aller abgelegten Multiple Choice Prüfungen (bestanden und nicht bestanden) der ersten beiden Bachelorstudienjahre.
- Personen, die ihr Studium in der gleichen Studienrichtung (Medizin respektive Zahnmedizin) fortsetzen.
- Personen, die sich bereits im Vorjahr an der Universität Basel für das entsprechende Studium beworben haben und denen aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz zugeteilt werden konnte.
- Ein Losverfahren unter Aufsicht des Rechtsdienstes der Universität Basel.

Zuständigkeit

§ 4. Die jeweilige Prüfungskommission nimmt aufgrund der in § 3 definierten Kriterien die Zuteilung allfällig freier Studienplätze vor. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan teilt dies in schriftlicher Form dem Rektorat mit. Die Verfügung über die Zuteilung oder Nichtzuteilung eines Studienplatzes erfolgt durch das Rektorat zusammen mit dem Zulassungsentscheid.

Wirksamkeit

§ 5. Diese Richtlinie tritt per Herbstsemester 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird die Richtlinie betreffend die Zuteilung freier Studienplätze im 3. Studienjahr des Bachelorstudiums Medizin sowie im Masterstudium der Universität Basel vom 26. Juni 2016 aufgehoben.